



Tipp des Monats



Braun

+ Partner
Steuerberatungsgesellschaft

innovative
Steuer- und
Wirtschaftsberatung

Keltenstraße 2
74626 Bretzfeld-Bitzfeld

Telefon: 07946/9121-0
Fax: 07946/9121-21

Internet :
www.braun-steuerberatung.de

e-Mail:
info@braun-steuerberatung.de

Oktober 2005

Wem gehört das Sparbuch, das für Kinder oder Enkel angelegt wurde?

Kindersparbuch bleibt im Vermögen, des Spenders, so lange er es nicht herausgibt

Eine Großmutter hat vor Jahren für jeden ihrer drei Enkelkinder ein Sparkonto auf deren Namen eröffnet. Der Großmutter wurde von den Eltern der Kinder, den gesetzlichen Vertretern, gestattet, dass sie frei über die Konten verfügen darf. Von dieser Erlaubnis machte sie später auch Gebrauch, indem sie die drei Konten wieder auflöste. Nun verklagen sie die Enkelkinder auf die Zahlung von je 20.000,00 Euro.

Die Angelegenheit ging bis zum Bundesgerichtshof, wo für die Großmutter Verständnis gezeigt wurde, denn:

„Legt ein naher Angehöriger ein Sparbuch auf den Namen eines Kindes an, behält das Sparbuch aber für sich, dann bleibt es Bestandteil seines Vermögens bis zu seinem Tode.“

Denn aus dem Umstand, dass er das Sparbuch nicht aus der Hand gegeben hat, lässt sich erkennen, dass er sein Verfügungsrecht bis zum Schluss behalten wollte.“
(BGH, Urteil vom 18.01.2005)

Aber:

So ein Sparbuch fällt nicht in den Nachlass des Spenders.

Das hatte der Bundesgerichtshof in einer anderen Angelegenheit entschieden. Hier hatte ein Vater ein Sparbuch auf den Namen seines Sohnes angelegt und zu Hause im Safe aufbewahrt. Als der Vater starb, stellte sich die Mutter auf den Standpunkt, das Guthaben auf dem Sparbuch gehöre zum Nachlass. Somit stehe ihr ein Anteil, in Höhe ihres Erbanteils, zu. Mit dieser Ansicht hatte sie in der letzten Instanz keinen Erfolg, denn nach dem erkennbaren Willen des Mannes, sollte nur der Sohn von dem Ersparten profitieren.
(BGH, Urteil vom 25.04.2005)